



Studien- und Prüfungsordnung für das Traineeprogramm (Laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung)

Aufgrund von §§ 31 Abs. 1 und 5, 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 29.07.2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Traineeprogramm (Laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziele und Gegenstand | 2 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen | 2 |
| § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 3 |
| § 5 Lehrinhalte | 3 |
| § 6 Organisation | 4 |
| § 7 Prüfungsleistungen | 4 |
| § 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung | 6 |
| § 9 Zertifikat | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Verlauf, Prüfung sowie Zertifizierung des Kontaktstudiums Traineeprogramm (Laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Gegenstand des Kontaktstudiums ist die Weiterbildung zum Trainee Verwaltung – und bei entsprechender Vorbildung die Vermittlung der fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst der Innenverwaltung. Das Kontaktstudium soll die Teilnehmer*innen mit Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen und sie befähigen, sich aufgrund der vermittelten verwaltungsspezifischen „Handwerkszeuge“ in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht. Insoweit setzt das Traineeprogramm auf den bislang erworbenen Befähigungen der Teilnehmer*innen auf und vermittelt darüber hinausgehende spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (LVO-IM) kann die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst auch erwerben, wer einen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LBG geforderten Abschluss in einem verwaltungsnahen Studiengang nachweist und anschließend eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung als ein auf die Verwaltung bezogenes, modular aufgebautes Traineeprogramm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst absolviert hat.

Zugelassen werden können daher Hochschulabsolvent*innen mit einem mit mindestens 180 CP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) bewerteten verwaltungsnahen Studienabschluss. In der Regel sollte bereits ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bestehen.

Ebenfalls zugelassen werden können andere Personen, wenn zu erwarten ist, dass sie die fachlich-inhaltlichen Ziele des Kontaktstudiums erreichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerber*innen aufgrund der Vorbildung oder beruflichen Tätigkeit einen fachlichen Bezug zu den Lehrinhalten darlegen können und/oder über einen nicht als verwaltungsnah einzustufenden Hochschulabschluss verfügen. Für die Beurteilung ggf. erforderliche Nachweise sind vom Bewerber/von der Bewerberin vorzulegen.

Diese Personen können das von der Hochschule zu verleihende Zertifikat erwerben, nicht jedoch die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Studienleitung.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet die Studienleitung auf Antrag. Dieser ist spätestens mit der verbindlichen Anmeldung zum Kontaktstudium zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn die Lernergebnisse stark divergieren, oder wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

§ 5 Lehrinhalte

Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Es besteht aus insgesamt 900 Unterrichtseinheiten (UE), davon 144 UE Präsenzzeit und 756 UE Selbstlernzeit.

- Themenblock 1: Grundzüge des Verfassungsrechts
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 2: Allgemeines Verwaltungsrecht
80 UE, davon 20 UE Präsenzzeit
- Themenblock 3: Besonderes Verwaltungsrecht
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 4: Grundlagen des Privatrechts
32 UE, davon 8 UE Präsenzzeit
- Themenblock 5: Europarecht
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 6: Kommunales Verfassungsrecht
64 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 7: Haushalts- und Rechnungswesen
64 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 8: Personal, Organisation und Kommunikation
80 UE, davon 20 UE Präsenzzeit
- Themenblock 9: Informations- und Kommunikationstechnologie
48 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Schriftliche Leistungskontrollen (inklusive Prüfungsvorbereitung)
16 UE (keine Präsenzzeit)

- Teampräsentationen (inklusive Prüfungsvorbereitung)
72 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Studienarbeit
300 UE (keine Präsenzzeit)

§ 6 Organisation

- (1) Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend durchgeführt. Es ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgelegt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der HVF in Ludwigsburg statt. Sie können auch als Online-Live-Training stattfinden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (2) Da ein Großteil der Lehrinhalte im Selbststudium erarbeitet wird, erhalten die Teilnehmer*innen Zugang zu einer Lernplattform, auf der die Skripte, Präsentationen sowie Übungen, Tests zur Selbstkontrolle und weitere Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Prüfungen weisen die Teilnehmer*innen nach, dass sie sich mit Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung vertraut gemacht haben und befähigt sind, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die die klassische Laufbahnvorbildung (§ 3 Abs. 1 LVO-IM) nicht im erforderlichen Maße besteht.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus sechs schriftlichen Leistungskontrollen, einer Teampräsentation sowie einer Studienarbeit jeweils zu einem Thema mit Bezug zu den Inhalten des Kontaktstudiums.
- (4) Die schriftlichen Leistungskontrollen erfolgen zu folgenden Themen bzw. Themenkombinationen:
 - a. Verfassungs- und Europarecht
 - b. Verwaltungsrecht
 - c. Privatrecht
 - d. Kommunales Verfassungsrecht
 - e. Haushalts- und Rechnungswesen

f. Personal, Organisation und Kommunikation

- (5) Die Teampräsentation wird üblicherweise von einem Team, bestehend aus drei Personen zu einem selbst gewählten Thema mit Bezug zum Kontaktstudium erstellt. Sie sollte einen zeitlichen Umfang von 20 bis 30 Minuten einnehmen und im Anschluss mit den übrigen Teilnehmer*innen des Kontaktstudiums diskutiert werden.
- (6) Die maßgebliche Prüfungsleistung besteht in der Anfertigung einer Studienarbeit zu einem Thema mit Bezug zu den Inhalten des Kontaktstudiums. Der Umfang der Studienarbeit sollte 20 bis 25 Seiten betragen.
- (7) Die Prüfungsleistungen werden von der Hochschule abgenommen. Die Prüfer*innen, Gutachter*innen sowie Klausurersteller*innen und Korrektor*innen werden von der Hochschule bestellt. Klausurersteller*in bzw. Korrektor*in sollen grundsätzlich Dozent*innen im Kontaktstudium sein.
- (8) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Person oder von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Noten vergeben:
- Sehr gut (1,0-1,5) - hervorragende Leistung
 - Gut (1,6-2,5) - Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - Befriedigend (2,6-3,5) - Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
 - Ausreichend (3,6-4,0) - Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - nicht ausreichend (4,1-5,0) - Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.
- (9) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben. Die Durchschnittsnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.
- (10) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Jede Prüfungsleistung wird entweder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können über die Gesamtnote ausgeglichen werden. Die Teilergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen fließen zu jeweils 5 % (insgesamt 30 %), die der Teampräsentation zu 20 % sowie die der Studienarbeit zu 50% in die Ermittlung des Gesamtergebnisses ein.
- (11) Die Ziele des Kontaktstudiums sind erreicht, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Nicht bestandene

Prüfungsleistungen können einmal nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Bestandene (Teil)Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (12) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (13) Teilnehmer*innen wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wurden nur einzelne Prüfungsleistungen bestanden, aber die Ziele des Kontaktstudiums insgesamt nicht erreicht, wird den Teilnehmer*innen auf Antrag eine schriftliche Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen enthält. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (14) Teilnehmer*innen können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung mit dem für die Weiterbildung zuständigen Mitglied des Rektorats; diese haben eine schriftliche Stellungnahme der Prüferinnen oder des Prüfers einzuholen.
- (15) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung

- (1) Teilnehmer*innen, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

- (3) Versäumt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) Beruht die Säumnis auf vom Teilnehmer/Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 9 Zertifikat

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmer*innen durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Themenblöcke und Prüfungsleistungen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Kontaktstudium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Die Hochschule verleiht ein Zertifikat (Diploma of Advanced Studies - DAS nach der Abschlussystematik der DGWF), sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die Ziele des Kontaktstudiums erreicht hat. Die Verleihung findet in der Regel nach Ablauf eines Jahres ab dem Beginn des Programmes statt.
- (4) Die erbrachten Leistungspunkte für die einzelnen Module werden auf Antrag bescheinigt.
- (5) Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 LVO-IM erfüllen (vgl. § 3 „verwaltungsnahes Studium“), können das von der Hochschule zu verleihende Zertifikat erwerben, nicht jedoch die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den 21.06.2021


Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

*Im Internet bekannt gemacht
am 22.06.21/ER*
*Im Internet ausgestellt
am 06.07.21/ER*
In Kraft getreten am 01.04.21/ER